

BESCHLUSSVORLAGE V0491/18 öffentlich	Referat	OB
	Amt	Integrationsbeauftragte/r
	Kostenstelle (UA)	0201
	Amtsleiter/in	Gumplinger, Ingrid
	Telefon	3 05-12 06
	Telefax	3 05-12 04
E-Mail	integration@ingolstadt.de	
Datum	11.06.2018	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Migrationsrat	20.06.2018	Kenntnisnahme	

Beratungsgegenstand

Bericht zu Asylbewerbern in Ingolstadt
- mündlicher Bericht von Christine Einödshofer -

Antrag:

Der Migrationsrat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

gez.

Dirk Müller
Stellv. Integrationsbeauftragter

GU Marie-Curie-Str., Stand 30.05.2018:

Hier liegt nach wie vor keine Vollbelegung vor, allerdings hängt dies mit einem Wasserschaden in einem Gebäude zusammen, so dass dieser Trakt geräumt werden musste. Die Reparaturarbeiten sind noch nicht abgeschlossen, bzw. die Räume noch nicht nachbelegt.

158 Asylbewerber (28.02.2018: 158) und 48 Fehlbeleger (28.02.2018: 55)

Besondere GU (im Rahmen der BayTMI)

Manchinger Str.:	17 Personen
Neuburger Str.:	127 Personen
MIK	2 Personen
MC I	2 Personen

Insgesamt:

Asylbewerber:	431
Fehlbeleger :	293
Bleibeberechtigte in der Jugendhilfe:	27
Sonstige beim Jugendamt	64
Asylbewerber in Privatwohnungen	38
Summe	853

2. Bayerisches Transitzentrum Manching / Ingolstadt (BayTMI)

Aktueller Belegungsstand (30.05.2018): 869 Personen (ohne Manching)

Davon

MIK: 157 (incl. 2 mit GU-Status; daneben 290 Personen von Manching)

P3: 314 (incl. 17 mit GU-Status, siehe oben)

MC I: 251 (incl. 2 mit GU-Status, siehe oben)

NBS: 147 (incl. 127 mit GU-Status , siehe oben)

Mit Wirkung vom 01.06.2018 hat die Regierung von Oberbayern für die Bewohner des Transitzentrums flächendeckend Monatsfahrkarten für die INVG ausgegeben. Sie deckt damit den im Regelsatz enthaltenen Bereich „Verkehr“ im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) i.V.m. § 14 DVAsyl im Rahmen des Sachbezugs ab. Daher wird gleichzeitig der dafür im Regelsatz enthaltene Betrag nicht mehr ausgezahlt.

Dies hatte folgende Kürzungen zur Folge:

im Rahmen des § 3 AsylbLG:

Regelbedarfsgruppe 1:	25,49 €
Regelbedarfsgruppe 2:	23,03 €
Regelbedarfsgruppe 3:	20,39 €
Regelbedarfsgruppe 4:	13,94 €
Regelbedarfsgruppe 5:	14,87 €
Regelbedarfsgruppe 6:	12,96 €

im Rahmen des § 2 AsylbLG:

Regelbedarfsgruppe 1:	32,90 €
Regelbedarfsgruppe 2:	32,90 €
Regelbedarfsgruppe 3:	32,90 €
Regelbedarfsgruppe 4:	13,28 €
Regelbedarfsgruppe 5:	26,49 €
Regelbedarfsgruppe 6:	25,79 €

Regelbedarfsstufe 1: Für alleinstehende oder alleinerziehende Person einen eigenen Haushalt

Regelbedarfsstufe 2: Für jeweils zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Ehegatten, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führen.

Regelbedarfsstufe 3: Für sonstige erwachsene Personen,

Regelbedarfsstufe 4: Für Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lj.

Regelbedarfsstufe 5: Für Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lj.

Regelbedarfsstufe 6: Für ein Kind bis zur Vollendung des sechsten Lj.

Im Vorfeld war bereits durch Handzettel und Plakate auf die Umstellung hingewiesen worden. Die Regierung von Oberbayern, der Unterkunftsbetreiber und auch das Amt für Soziales hatten in vielen Gesprächen dazu informiert. Die Ausgabe erfolgte dann im Rahmen der jeweiligen Monatsauszahlung durch das Amt für Soziales. Dabei gab es zwar vereinzelt kleinere Diskussionen und nochmalige Nachfragen. Ansonsten verlief die Auszahlung ohne Auffälligkeiten.

3. Integrationscampus

Der Campus läuft gut. Es haben bereits 3 der Teilnehmer ein reguläres Studium aufnehmen können.

Aktuell sind 34 männliche Personen im Campus untergebracht. Die 5 weiblichen Teilnehmerinnen sind auf verschiedene dezentrale Unterkünfte verteilt.